



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 160/19
Luxemburg, den 19. Dezember 2019

Urteil in der Rechtssache C-418/18 P
Puppinck u. a. / Kommission

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht mit der Bestätigung des Beschlusses der Kommission, im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative „Einer von uns“ keinen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, keinen Fehler begangen

Mit Urteil von heute hat der Gerichtshof das Rechtsmittel der Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative (im Folgenden: EBI) „Einer von Uns“ gegen das Urteil des Gerichts¹ zurückgewiesen, mit dem dieses ihre Klage auf Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 2014 betreffend diese EBI² abgewiesen hatte.

Nach dem Vertrag über die Europäische Union³ und der Verordnung Nr. 211/2011⁴ können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und die aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten stammen, die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, dem Unionsgesetzgeber im Rahmen ihrer Befugnisse den Erlass eines Rechtsakts zur Umsetzung der Verträge vorzuschlagen. Bevor die Organisatoren der EBI mit der Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterschriften beginnen können, müssen sie die Initiative bei der Kommission anmelden, die insbesondere deren Gegenstand und deren Ziele prüft.

Herr Patrick Grégor Puppinck und sechs weitere Personen bilden den Bürgerausschuss der EBI „Einer von uns“, die im Jahr 2012 bei der Kommission registriert wurde⁵. Ziel dieser EBI ist es, die Finanzierung aller Aktivitäten (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit), die mit der Zerstörung menschlicher Embryonen einhergehen, einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen, zu unterbinden. Nach ihrer Registrierung sammelte die EBI „Einer von uns“ die erforderliche Anzahl von einer Million Unterschriften, bevor sie der Kommission Anfang 2014 offiziell vorgelegt wurde. Am 28. Mai 2014 erklärte die Kommission in einer Mitteilung, dass sie auf diese EBI hin keine Maßnahme ergreifen wolle.

Die Organisatoren der EBI beantragten daraufhin vor dem Gericht der Europäischen Union die Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission, wobei sie u. a. geltend machten, dass dieses Organ verpflichtet sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union als Antwort auf eine eingetragene EBI vorzulegen. Das Gericht bestätigte den Beschluss der Kommission.

Auf das Rechtsmittel hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Kommission nach Art. 11 Abs. 4 EUV mit der EBI „aufgefordert“ werden soll, einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten, um die Verträge umzusetzen, und nicht verpflichtet werden soll, auf die EBI hin tätig zu werden. Er fügte hinzu, dass aus den verschiedenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 211/2011 hervorgehe, dass die Kommission, wenn bei ihr eine EBI eingeht, ihr weiteres Vorgehen bzw. den

¹ Urteil des Gerichts vom 23. April 2018, *One of Us u. a./Kommission* (T-561/14); vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 52/18](#).

² Mitteilung COM(2014) 355 final der Kommission vom 28. Mai 2014 über die Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“.

³ Art. 11 Abs. 4 EUV.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1).

⁵ COM(2014) 355 final.

Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darlegt, wodurch bestätigt wird, dass die Vorlage eines Vorschlags für einen Unionsakt auf eine EBI hin fakultativer Natur ist.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass das der Kommission durch die Verträge verliehene Initiativrecht bei der Gesetzgebung bedeutet, dass es Sache der Kommission ist, zu entscheiden, ob sie einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorlegt oder nicht, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht dazu verpflichtet. In diesem Initiativrecht der Kommission bei der Gesetzgebung kommt der Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts zum Ausdruck, der für den organisatorischen Aufbau der Union kennzeichnend ist. Dieser Grundsatz gebietet, dass jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausübt. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut der Verordnung Nr. 211/2011 die EBI den Unionsbürgern ein Recht einräumen soll, die Kommission aufzufordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um die Verträge umzusetzen – ähnlich wie das Recht, das das Europäische Parlament und der Rat nach den Art. 225 und 241 AEUV besitzen. Da jedoch das insoweit dem Europäischen Parlament und dem Rat verliehene Recht nicht das Initiativrecht der Kommission bei der Gesetzgebung beeinträchtigt, muss dies auch für eine EBI gelten.

Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, auf eine EBI hin eine Maßnahme zu ergreifen, nicht bedeutet, dass, wie die Rechtsmittelführer geltend machen, eine solche Initiative ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt wird. Zum einen stellt der Mechanismus der EBI eines der Instrumente der partizipativen Demokratie dar, die mit der Annahme des Vertrags von Lissabon das System der repräsentativen Demokratie vervollständigt haben, auf der die Arbeitsweise der Union beruht und die die Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess und den Dialog zwischen Bürgern und den Unionsorganen fördern soll. Zum anderen löst eine nach der Verordnung Nr. 211/2011 registrierte EBI, die alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Voraussetzungen beachtet, eine Reihe besonderer Verpflichtungen der Kommission aus, die in den Art. 10 und 11 dieser Verordnung aufgeführt sind. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt der besondere Mehrwert dieses Mechanismus nicht in der Gewissheit seines Ergebnisses, sondern in den dadurch für die Unionsbürger geschaffenen Wegen und Möglichkeiten, eine politische Debatte in den Organen anzustoßen, ohne die Einleitung eines Rechtsetzungsverfahrens abwarten zu müssen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof das Vorgehen des Gerichts bestätigt, dass eine Mitteilung hinsichtlich einer EBI wie die streitgegenständliche in Ausübung des weiten Ermessens der Kommission ergeht und folglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen muss, mit der u.a. überprüft werden soll, ob ihre Begründung hinreichend ist und keine offensichtlichen Beurteilungsfehler vorliegen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof insbesondere die Begründung des Gerichts bestätigt, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie unter Berufung auf eine Veröffentlichung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) davon ausging, dass die Finanzierung einer Gesamtheit von sicheren und wirksamen Gesundheitsdienstleistungen, u.a. im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs, zur Senkung der Zahl der unsicheren Schwangerschaftsabbrüche und damit des Risikos der Müttersterblichkeit und der Erkrankung von Müttern beigetragen habe.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ 📞 (+32) 2 2964106